



Laser können das Publikum gefährden. Sie müssen sorgfältig und professionell eingesetzt werden

Meldepflicht für Veranstaltungen

Der Einsatz von Laseranlagen muss der Stadtpolizei spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung gemeldet werden. Der Veranstalter muss alle Vorkehrungen treffen, um schädliche Einwirkungen auf das Publikum auszuschliessen.

Gefährdungspotential

Ein Laserstrahl kann das Auge treffen – und dauerhaft schädigen. Diese Schäden können sofort oder erst nach einiger Zeit auftreten. Das Gefährdungspotential ist je nach Laser unterschiedlich und wird laut internationaler Lasernorm einer Klasse zugeordnet. Das Gefährdungspotential nimmt mit aufsteigender Klasse zu.

Klasse Europä- isch	Leistung in (mW)	Beispiele
Klasse 1	< 0,4	DVD-Player
Klasse 2	< 1	Laserpointer
Klasse 3R	< 5	Showlaser, starke Laserpointer
Klasse 3B	< 500	Showlaser
Klasse 4	> 500	Showlaser

Laser der Klassen 3 und 4 können das Auge in kürzester Zeit schädigen. Laser der Klasse 4 können sogar Hautverbrennungen hervorrufen.

Sicherheitsvorkehrungen

Für den Einsatz von Laseranlagen sind gemäss der Schall und Laserverordnung folgende Sicherheitsvorkehrungen nötig:

- Planung, Installation und Betrieb einer Laseranlage sind durch erfahrene und gut ausgebildete Personen vorzunehmen.
- Sicherheitsabstände zum Publikum einhalten: 3 Meter vertikal und 2.5 Meter horizontal. Bei Lasern der Klassen 3B und 4 sind zusätzlich Sicherheitsblenden zu installieren.
- Die Anlage muss so installiert werden, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich ist und äussere Einwirkungen ausgeschlossen sind.
- Während der Lasershow dürfen keine Manipulationen und Neueinstellungen vorgenommen werden.
- Es ist ein Not-Aus-Schalter zu installieren.
- Spiegelnde Oberflächen, die Strahlen reflektieren (z.B. Discokugel) vermeiden.
- Publikumsbestrahlung ist nur zulässig, wenn vorgängig bei Umwelt und Energie nachgewiesen wurde, dass der Grenzwert eingehalten wird.

Grenzwerte einhalten

Die technischen Daten der eingesetzten Laser sind mit der Meldung bei Umwelt und Energie einzureichen. Die Beurteilung, ob die Grenzwerte eingehalten sind, erfolgt durch das Bundesamt für Gesundheit.

Um schädliche Einwirkungen auszuschliessen, empfiehlt Umwelt und Energie, nicht ins Publikum zu strahlen.

Weitere Informationen

Meldung: Stadtpolizei, Bereich Bewilligungen
www.stadt.sg.ch / Wirtschaft Arbeit / Bewilligung Gewerbe / Veranstaltungen



Stadt St. Gallen

Umwelt und Energie

Vadianstrasse 6
CH-9001 St. Gallen
Telefon +41 71 224 56 76
www.umwelt.stadt.sg.ch